

146. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Educational Leadership – Professionelles Schulmanagement (Master of Arts)“

**Bisher: „Educational Leadership – Schulmanagement (Master of Arts)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Weiterbildungsziele

- i. Ziel des Universitätslehrganges ist eine inhaltlich umfassende Weiterbildung von Personen, die sich für die Gestaltung und Führung einer Bildungseinrichtung im Aus- und Weiterbildungsbereich interessieren. Absolventinnen und Absolventen setzen sich mit den zentralen Aufgaben von Führung und Leitung auseinander und transferieren die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf einem professionellen reflektierten Führungs- und Kommunikationsverständnis. Inhaltliche Schwerpunkte bilden unter anderem Managementkonzepte, Personalführung und -entwicklung und Schul-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung, speziell unter dem Fokus der Digitalisierung, sowie Diversität, Öffentlichkeitsarbeit, Gewaltprävention und Schul- und Dienstrecht.
- ii. Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein transdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „Educational Leadership“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren, um Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, neue Entwicklungen im Bereich der Führung von Bildungseinrichtungen eigenständig kritisch zu analysieren.

(2) Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Absolventen und Absolventinnen des Lehrganges können

- i. Leitungs- und Managementkonzepte unter Berücksichtigung der Digitalisierung für Bildungseinrichtungen benennen und entwickeln
- ii. Personalführungskonzepte inkl. Teamentwicklung und QM-Modelle und -instrumentarien an Bildungsinstitutionen erarbeiten
- iii. theoretisch fundierte Konzepte zur Unterrichts- und Schulentwicklung in Bezug auf die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen entwickeln
- iv. die Einsatzmöglichkeiten der Kommunikation für die Unterstützung formeller und informeller Führungsaufgaben beschreiben und diese für den eigenen Arbeitskontext konzipieren
- v. Grundbegriffe im Bereich Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Controllings von Bildungsinstitutionen bestimmen
- vi. praktische Beispiele für die Öffentlichkeitsarbeit einer Bildungsinstitution entwickeln
- vii. die Bedeutung grundlegender gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragen für die eigene Praxisarbeit diskutieren
- viii. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung aus rechtlicher Sicht, insbesondere Schulaufsicht, Schul- und Dienstrecht diskutieren und ausführen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium (bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium), oder
 - (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie (bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss), oder
 - (3) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung, wenn damit eine dem Abs.1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden), oder
 - (4) ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung, wenn damit eine dem Abs.1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)
- sowie
- (5) die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Themenbereiche	Fächer	LV-Art	ECTS	UE
Führung und Kommunikation	Leitung, Führung und Management	Seminar	6	40
	Kommunikation und Führung	Seminar	6	40
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung des Controllings von Bildungsinstitutionen	Seminar	3	15
Digitale Schule und Lehre	Digitale Methodenwerkstatt	E-Learning	2	10
	Digitale Personal- und Organisationsentwicklung	Seminar	2	10
	Digitale Prüfungskultur	Seminar	2	10
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	Seminar	6	30
Organisationsentwicklung	Unterrichtsentwicklung	Seminar	3	15
	Schulentwicklung	Seminar	3	15
	Personalentwicklung – Organisations- und Teamentwicklung	Seminar	5	25
Gesellschaftlicher Kontext	Diversität	Seminar	3	15
	Gewaltprävention	Seminar	3	15
	Öffentlichkeitsarbeit für Bildungsinstitutionen	Seminar	3	15
Recht	Schul- und Dienstrecht	Seminar	6	40
Praxistransfer	Projektarbeit inkl. Seminar	Seminar	9	30
Master-Thesis	Wissenschaftliches Arbeiten	Seminar	6	40
	Seminar zur Master-Thesis	Seminar	2	20
	Master-Thesis		20	
Summe ECTS/UE			90	385

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase. In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium und/oder mit Online-Betreuung durchzuarbeiten sind. Als Ergänzung können in dieser Phase auch Webinare abgehalten werden. Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten.

In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) erfolgreicher Teilnahme am Seminar zur Master-Thesis,
 - b) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen und/oder Hausarbeiten über alle anderen Fächer,
 - c) dem Abfassen, der Präsentation inkl. Verteidigung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit,
 - d) dem Abfassen, der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung einer Master-Thesis. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §8 beschriebenen Fächer positiv beurteilt sind.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Educational Leadership - Schulmanagement“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2021/22 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2009/ Nr. 19 vom 27. April 2009, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2009 / Nr. 19 vom 27. April 2009, tritt mit 01. Oktober 2025 außer Kraft. Ein Wechsel auf die neue Verordnung ist nicht möglich.